

Federführung:
10 - Zentrale Dienste und Bürgerservice
Produkt:

Datum:
09.10.2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	26.10.2023	Entscheidung

Rats-TV - Konkretisierung der Durchführung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderungssatzung der Hauptsatzung, welche entsprechende Regelungen für die Live-Übertragung (Art und Umfang im Sinne dieser Vorlage) der politischen Sitzungen enthält, zu erstellen und dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat zur Beratung und anschließenden Entscheidung vorzulegen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 27. April 2023 hat der Rat der Stadt Coesfeld beschlossen, die öffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses probeweise per Live-Übertragung der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 48 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sind Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. In den Vorlagen 052/2023 und 179/2023 wurde bereits ausführlich thematisiert, welche Stellung die Hauptsatzung als Grundlage für die Live-Übertragung von Sitzungen einnimmt.

Durch den Landesgesetzgeber sind nun die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass die Bild- und Tonübertragung öffentlicher Sitzungen auf kommunalverfassungsrechtlichem Grund ruht und nicht mehr ausschließlich auf Basis der Datenschutzgrundverordnung durchgeführt wird. Bis dato galt als herrschende Meinung, dass es für eine Live-Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen zwingend erforderlich sei, dass alle einzelnen Gremienmitglieder ihre Zustimmung zur Übertragung bekunden und im Falle einer Ablehnung keine Übertragung, mindestens des ablehnenden Mitglieds, erfolgen darf.

Demgegenüber hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen klargestellt, dass Bild- und Tonübertragungen keiner weiteren Einwilligung der Gremienmitglieder bedarf, soweit die Übertragung in der Hauptsatzung geregelt ist.

Aufgrund der Tatsache, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.04.2023 bereits ein ordentliches Mitglied pauschal die Einwilligung für eine Live-Übertragung in Zukunft abgelehnt hat, hat die Verwaltung noch einmal Kontakt zum Ministerium aufgenommen um diesbezüglich eine Klärung herbeiführen zu können.

Nach rechtlicher Prüfung vertritt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung auch weiterhin die Ansicht (siehe Mail vom 25. September 2023 im Anhang), dass, „soweit die Aufzeichnung und Veröffentlichung bzw. Wiedergabe von § 48 Abs. 4 S. 2 GO NRW i.V.m. der jeweiligen Hauptsatzungsregelung abgedeckt ist, [...] es keiner vorherigen Einwilligung der Gremienmitglieder in die damit notwendig verbundene Datenverarbeitung mehr [bedarf]. Auch ein Widerspruchsrecht (Opt-Out) hat der Landesgesetzgeber im Zusammenhang mit § 48 Abs.4 S.2 GO NRW [...] nicht vorgesehen.“ Einem Widerspruchsrecht in der Hauptsatzung bedarf es auch laut der einschlägigen Kommentierung nicht.

Das Ministerium erklärt weiter, dass von dieser Auffassung unbeschadet, das Widerspruchsrecht der Betroffenen gem. Art. 21 Abs.1 DSGVO bleibt. Dieser Widerspruch diene jedoch lediglich dazu, die Datenverarbeitung *ausnahmsweise* zu beenden.

Bloße Unannehmlichkeiten würden, so die Darstellung des Ministeriums, nicht genügen, da bereits durch den Gesetzgeber eine Interessenabwägung zugunsten des Verantwortlichen vorliegt und insofern ein strenger Maßstab zur Definition einer besonderen Situation angewendet werden müsse. „Typischerweise werden zu einer Umsetzung des Widerspruchs insoweit nur Situationen verpflichtet, in denen durch eine fortgesetzte Datenverarbeitung – nunmehr – eine Gefahr für Leib und Leben, das Eigentum oder für in ihrer Bedeutung vergleichbare (absolute) Rechtspositionen der betroffenen Person besteht. [...] Besondere Umstände werden danach insbesondere nicht gegeben sein, wenn ein beliebiges Gremienmitglied der Aufzeichnung bloß widerspricht, weil es nicht gefilmt werden möchte.“

Mithin ist nach Einschätzung des Ministeriums weder eine vorherige Einwilligung in die Aufzeichnung von Sitzungen notwendig, noch ist ein pauschaler Widerspruch statthaft. Jedoch liegt weder in NRW noch in anderen Bundesländern mit vergleichbarer Rechtsgrundlage eine gerichtliche Entscheidung in einem solchen Fall vor.

Die Abwägung der dargestellten rechtlichen Einschätzung obliegt der politischen Entscheidung.

Sofern vorgenannten Ausführung gefolgt wird, wird folglich das Einverständnis aller beteiligten Personen zur Übertragung von Bild- und Tonübertragungen dadurch vorausgesetzt, dass die Änderungssatzungssatzung der Hauptsatzung, die die entsprechenden Übertragungsregelungen enthält, mit *der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl* (§ 7 Abs. 3 S. 3 GO NRW) beschlossen wird. Der Rat der Stadt Coesfeld besteht aus 46 Ratsmitgliedern plus der Bürgermeisterin als Mitglied des Rates kraft Gesetzes (§ 40 Abs. 2 GO NRW). Eine Änderung der Hauptsatzung bedarf somit eines Quorums von 24 Ratsmitgliedern.

Sofern keine Mehrheit für den entsprechenden Beschluss gefunden wird, sollte von einer Live-Übertragung abgesehen werden. Es läuft dem Grundsatz der Transparenz zuwider, wenn die Öffentlichkeit nicht nachvollziehen kann, welches Gremienmitglied gerade spricht oder wie sich der Diskussionsverlauf entwickelt. Der gesamte Sitzungsverlauf würde mithin nicht nachvollziehbar und nur unvollständig wiedergeben.

Die erforderliche Steuerung der Bild- und Tonübertragung erfolgt mittels einer App, die von der Schriftführerin / dem Schriftführer bedient wird. Der Zuschauerbereich wird von der Bild- und Tonübertragung nicht erfasst. Die Übertragung der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses erfolgt als reiner Live-Stream. Eine Speicherung des Streams erfolgt nicht. Der Live-Stream wird auf dem YouTube – Kanal der Stadt Coesfeld veröffentlicht.

Die Zugriffszahlen können im Nachgang der Live-Übertragungen über die Plattform YouTube ermittelt werden.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 27.04.2023 den Probetrieb ohne vorherige Hauptsatzungsänderung beschlossen. Gemäß § 48 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW ist eine Hauptsatzungsänderung / Änderungssatzung zwingend erforderlich und wäre der erste notwendige Schritt zur Live-Übertragung öffentlicher Sitzungen.

Anlagen:

Mitteilung des Ministeriums vom 25. September 2023